



führung
wertungs
so hat das
unter der
bestimmen
Nichtigkeit

Hervo
meldefri
beschlosse
Umstellu
wohl aber
die Einf

VI. Di
stellung.

1. Da
nungsbil
mögen de
Verordnu

Grundfo

Dieser
Das Geset
Vorgehrung;
Immerhin i
wendig, daß
sondern au
künftig auf

2. Das
Eigenkap
GoldbilV.).

a) Der U
einzustellen
entsprechend
können auch
in der Ur
Kapitalherau

a) Die
lichen Re
Bilanzverluf

b) Die
ist auf den
gebaut; das
Ausgabe der
zutreffend h
daß es sich
Nur die For
lichen Vorsc

gleichs des Kapitalent= (6 GoldbilV.) unterblieben, Gesellschaft eine angemessene Frist **Nichtigkeit** der Gesellschaft zu schließem Ablaufe der Frist die (§ 16 GoldbilV.).

ist aber, daß die An= ft, wenn die Umstellung die Herbeiführung der keine Fristbestimmung, gangss dargestellt, für er Goldmarkbilanz.

n Möglichkeiten bei der Um=

nd der Goldmarkeröff= ergebende Goldreiner= dem Grundkapital (von der apital genannt).

bisherige Papiermarkkapital und al.

ar und auch schon vorgekommen. diesen Fall naturgemäß keine Umstellung ist nicht erforderlich. ngsänderung dahingehend not= apital künftig nicht auf „Mark“, lautet und daß die Aktien gestellt werden.

avermögen **übersteigt** das apiermarkgrundkapital) (§ 5 wohl seltenen Falle ist entweder in der Bilanz als Reserve etrag des Eigenkapitals tsetzen. Beide Maßnahmen verbunden werden, und zwar beise Reserverstellung, teilweise gt.

t die Rechtsnatur eines gesetz= s; sie darf nur zur Deckung von werden (§ 12 DDD.).

ung des Grundkapitals über die Kapitalserhöhung auf= e Schlegelberger in seiner rordnung (Berlin 1924), S. 18, ht zu dem Fehlschluß verleiten, eine Kapitalserhöhung handelt. materielle Kern der aktienrecht= rnommen. Eine Erhöhung des

Anm. 25

Anm. 26

Anm. 27

Anm. 28